



Beschluss

Az. BK6-25-325

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

— BESS Germany 1 GmbH, Niederstraße 18, 40789 Monheim,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

zur Überprüfung des Verhaltens der

— E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, vertreten durch
die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

— Verfahrensbevollmächtigte: Schulz Noack Bärwinkel PartmbB, Burchardstraße 13, 20095
Hamburg,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich
vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

den Vorsitzenden Christian Mielke,
die Beisitzerin Stefanie Scheuch
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 30.03.2026 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Besondere Missbrauchsverfahren betrifft die Ablehnung eines Netzanschlussbegehrens hinsichtlich eines Batteriespeichers durch die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers mit einer Wirkleistung von nunmehr insgesamt [REDACTED] MW am Standort [REDACTED]. Der Speicher soll als sog. Graustromspeicher betrieben werden, so dass der Strom sowohl aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen als auch dorthin wieder eingespeist werden soll. Der geplante Batteriespeicher liegt auf dem Gebiet des Landes [REDACTED], in welchem die Antragsgegnerin als Verteilernetzbetreiberin für den Netzanschluss zuständig ist.

Ende Dezember 2024 stellte die Antragstellerin für ihr Vorhaben bei der Antragsgegnerin einen Anschlussantrag über ursprünglich [REDACTED] MW, dessen Eingang durch ein Schreiben der Antragsgegnerin Anfang Januar 2025 bestätigt wurde. Mitte Januar 2025 übersandte die Antragsgegnerin ihre netztechnische Bewertung und lehnte den Antrag der Antragstellerin ab, indem sie mitteilte, dass der Anschluss an ihr Netz derzeit nicht umsetzbar sei und dass selbst eine deutlich geringere Leistung erst nach einem Netzausbau in ca. acht bis zehn Jahren verfügbar sei. Der Leistungsbezug würde die Spannungsqualität im betroffenen Netzteilbereich in einem unzulässigen Umfang beeinträchtigen, so dass die sichere Versorgung aller Netzanschlusskunden nicht mehr gegeben wäre. Die gewünschte Leistung könnte weder $(n-1)$ - noch $(n-0)$ -sicher bereitgestellt werden, da der Netzteilbereich bereits so ausgelastet sei, dass dort derzeit keine Reserven für Anschlüsse in der angefragten Größe zur Verfügung stünden.

Aufgrund eines Telefonats zwischen den Beteiligten reduzierte die Antragstellerin am 05.02.2025 ihren Antrag von ursprünglich [REDACTED] MW auf insgesamt [REDACTED] MW und bat um erneute Prüfung. Die Antragsgegnerin bestätigte noch am selben Tag den Eingang und kündigte die Vornahme einer erneuten netztechnischen Prüfung an.

Mit E-Mail von Anfang April 2025 informierte die Antragstellerin die Antragsgegnerin über die in der Zwischenzeit erfolgte Korrespondenz mit der Bundesnetzagentur, in welcher die Bundesnetzagentur ihre vorläufige Einschätzung mitgeteilt hatte, dass die Verordnung

zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie ((Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (im Folgenden KraftNAV)) auf Batteriespeicheranlagen ab einer Nennleistung von 100 MW Anwendung finde, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 1 KraftNAV erfüllt seien.

Ende April 2025 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Anwendung der KraftNAV in Bezug auf ihr Anschlussbegehren auf und verwies zudem auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2024 (Az. EnVR 17/22). Daraufhin übersandte die Antragsgegnerin ihre netztechnische Bewertung auf Grundlage der reduzierten Leistung und lehnte das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin erneut ab. Sie teilte in ihrer E-Mail mit, dass auch der verminderte Leistungsbezug die Spannungsqualität in unzulässigem Umfang beeinträchtigen würde, so dass die sichere Versorgung aller Netzanschlusskunden nicht mehr gegeben wäre und dass auch in diesem Fall selbst eine deutlich geringere Leistung erst nach einem Netzausbau in ca. acht bis zehn Jahren verfügbar sei.

Mit E-Mail vom 09.05.2025 wies die Antragstellerin die Begründung der Ablehnung aufgrund einer fehlenden Einzelfallbezogenheit zurück. Am selben Tag übersandte die Antragsgegnerin eine tiefergehende Ablehnungsbegründung. Sie teilte darin mit, dass das von ihr beschriebene Risiko eines Engpasses vorwiegend Spannungswerte bei einem Ausfall des einzigen Höchst-/Hochspannungs-Transformators im Umspannwerk [REDACTED] und die damit einhergehende Überlastung der Freileitungstrasse [REDACTED] betreffe. Deswegen sei zunächst die Errichtung eines weiteren Höchst-/Hochspannungs-Transformators im Umspannwerk [REDACTED] an der Schnittstelle zum Übertragungsnetzbetreiber notwendig. Ein solcher Ausbau sei jedoch derzeit bis [REDACTED] nicht zu erwarten. Die Antragstellerin wies daraufhin die Begründung der Antragsgegnerin mit Hinweis auf die Vorgaben der KraftNAV erneut zurück.

Mit Schreiben vom 03.06.2025 übersandte die Antragsgegnerin eine Klarstellung zu ihrer Ablehnung, wonach die Ablehnung aufgrund der Leistungsbezugsseite und nicht aufgrund der Einspeiseseite des Batteriespeichers erfolgen müsse, so dass die KraftNAV hinsichtlich des Netzanschlussbegehrens nicht anzuwenden sei. Der Leistungsbezug des Batteriespeichers würde zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Spannungsqualität im Hochspannungsnetz der Antragsgegnerin führen, wenn das Umspannwerk [REDACTED] der 50Hertz Transmission GmbH ausfiele, welches nicht $(n-1)$ -sicher betrieben sei. Der

von der Antragstellerin begehrte Leistungsbezug würde in diesem Fall dazu führen, dass die Spannung in dem 110-kV-Freileitungsnetz der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der aktuellen Netzplanung unter die zulässige Mindestspannung von [REDACTED] fiele, die erforderlich sei, um alle Anschlusskunden sicher zu versorgen. Sie bat um Mitteilung, ob die Antragstellerin weitergehende Informationen dazu wünsche, welche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Sie wies darauf hin, dass sie dafür ein Entgelt verlangen würde.

Mit Schreiben von Ende Juni 2025 forderte die Antragstellerin die weiteren Informationen an. In ihrem Antwortschreiben vom 11.07.2025 wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass die weitergehende Begründung nur solche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten enthalten könne, die das Netz der Antragsgegnerin betreffen, also lediglich solche für die 110-kV-Schaltanlage im Umspannwerk [REDACTED], die zu ihrem 110-kV-Netz gehöre, nicht aber etwaige Kosten für den Ausbau des Umspannwerks [REDACTED], welches der 50Hertz Transmission GmbH gehöre. Deshalb würde sich eine weitergehende Begründung auf Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten beschränken, die die Antragsgegnerin in ihrem Netz ergreifen könne, um eine unzulässige Spannungsabsenkung zu vermeiden. Sie bat aufgrund dieser Klarstellung erneut um Bestätigung, dass die Antragstellerin eine weitergehende Begründung nach § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG wünsche. Zudem bat sie um Rückmeldung, ob neben dem streitgegenständlichen auch die übrigen – nicht streitgegenständlichen – geplanten Batteriespeicheranlagen der [REDACTED] GmbH realisiert werden sollten, da sich dies auf die notwendigen Maßnahmen auswirke. Dies bestätigte die Antragstellerin mit Schreiben Ende Juli 2025.

Mit Schreiben von Anfang Oktober übersandte die Antragsgegnerin Informationen, welche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten zum Ausbau ihres Netzes erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Mit Schreiben von Ende Oktober 2025 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin erneut zur Übersendung einer ausreichenden Begründung ihrer Ablehnungsentscheidung auf. Dies wies die Antragsgegnerin mit Schreiben von Mitte November 2025 zurück.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2025 hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG beantragt.

Sie ist der Ansicht, dass der geplante Batteriespeicher als eine „Erzeugungsanlage“ i. S. d. § 1 Abs. 1 KraftNAV anzusehen sei. Unter Berücksichtigung der in der Sache maßgeblichen Erwägungsgründe des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 26.11.2024 (Az. EnVR 17/22) sei kein Grund ersichtlich, warum die KraftNAV nicht auch auf Batteriespeicher anwendbar sein sollte. Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit der KraftNAV zwischen Bezug und Einspeisung zu unterscheiden hätte zur Folge, dass für den Netzanschluss einer Anlage zwei unterschiedliche Regelwerke anzuwenden wären. Dies liefe der Unterscheidung des Verordnungsgebers zwischen Netzanschluss und Netznutzung zuwider, wonach Kapazitätsengpässe im Netz kein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung eines Netzanschlusses darstellten. Die Unterscheidung zwischen Netzanschluss und Netzzugang mache somit deutlich, dass der Verordnungsgeber sowohl die Einspeisung als auch die Entnahme in den Anwendungsbereich der KraftNAV einbezogen habe. Denn die Einspeisung und Entnahme beträfen die Anschlussnutzung und nicht den Netzanschluss. Wenn bezugsseitig nicht die KraftNAV anzuwenden wäre, hätte es auch nicht der Unterscheidung zwischen Netzanschluss und Netzzugang in § 6 Abs. 2 KraftNAV bedurft, da der Bezug dann mangels Anwendbarkeit nicht zur Ablehnung führen könnte.

Zudem ist die Antragstellerin der Ansicht, dass die Antragsgegnerin gegen ihre Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 KraftNAV verstoße. Gemessen am Netzanschlussbegehren vom 20.12.2024 sowie unter Berücksichtigung der weiteren Unterlagen durch die Antragstellerin vom 06.01.2025 habe die Antragsgegnerin die vorgenannte Frist gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 KraftNAV pflichtwidrig nicht eingehalten.

Mangels Mitteilung der Kosten der Machbarkeitsstudie gemäß § 3 Abs. 3 KraftNAV verhindere die Antragsgegnerin außerdem den Fortgang des Netzanschlussprozesses, da dieser gemäß § 3 Abs. 3 KraftNAV vom Eingang der Vorschusszahlung durch die Antragstellerin abhinge.

Die Antragstellerin meint, dass die pauschale Anschlussverweigerung der Antragsgegnerin wegen des Leistungsbezugs des Batteriespeichers gegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 KraftNAV verstoße.

Außerdem habe die Antragsgegnerin nicht die Daten aus dem Kraftwerksanschlussregister gemäß § 9 S. 3 KraftNAV zur Verfügung gestellt, obwohl sie nach Dafürhalten der Antragstellerin gesetzlich dazu verpflichtet sei.

Sie ist der Ansicht, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichend seien. Die Antragsgegnerin hätte zudem Netzdaten zur Verfügung stellen müssen, die der Antragstellerin eine Überprüfung der Ablehnung des Anschlussbegehrens ermöglicht hätten.

Zudem meint sie, dass die Antragsgegnerin ihr hätte mitteilen müssen, inwieweit der Netzanschluss des streitgegenständlichen Batteriespeichers mit netzneutraler oder netzdienlicher Fahrweise möglich sei.

Die Antragstellerin hat ursprünglich beantragt,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 20.12.2024 zu überprüfen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Netzanschlussverfahren im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 20.12.2024 nach den Vorgaben der KraftNAV durchzuführen.

Während des Verwaltungsverfahrens ist die KraftNAV vom 26.06.2007 (BGBl. I S. 1187) durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (Änderungsverordnung) vom 23.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 368) geändert worden. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 10.02.2026 einen rechtlichen Hinweis zu der Änderungsverordnung erteilt, wegen dessen näheren Inhalts auf die Verfahrensakte verwiesen wird. Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.03.2026 ihren Antrag zu 2. teilweise geändert und ihn im Übrigen für erledigt erklärt.

Die Antragstellerin meint, dass eine rückwirkende Anwendbarkeit der KraftNAV-Änderung sich weder aus der neuen Fassung der KraftNAV noch aus der Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung oder aus einer sonstigen Rechtsquelle ergebe. Eine vermeintlich „klarstellende“ Änderung der KraftNAV scheidet für die Vergangenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen aus. Zwar spreche die Verordnungsbegründung davon, dass die Änderung eine Klarstellung sei. Dies sei jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verbindlich. Die Änderung könne allenfalls eine Wirkung für die Zukunft entfalten. Selbst wenn man annähme, dass die KraftNAV nicht anzuwenden sei, werde durch das Verhalten der Antragsgegnerin jedenfalls der gesetzliche Anspruch der Antragstellerin auf Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG rechtswidrig unterlaufen.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 20.12.2024 zu überprüfen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin ausreichende Nachweise der Gründe für die bisherige Netzanschlussverweigerung, insbesondere Netzdaten aus denen die Antragstellerin die Netzsituation und die (angebliche) Kapazitätsüberlastung überprüfen kann, zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die KraftNAV auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin nicht anwendbar sei. Zum einen behauptet sie diesbezüglich, dass dem Anschlussbegehren der Anschluss eines Speichersystems zugrunde liege, welches aus verschiedenen Modulen mit einer Entlade- und Bezugsleistung von jeweils 1,920 MW bestehen sollte, die wiederum an ■ Wechselrichter mit einer Wirkleistung von jeweils 3,075 MW angeschlossen werden sollten. Erst aus einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Module ergebe sich eine Gesamtleistung von ursprünglich ■ MW bzw. nunmehr ■ MW.

Zum anderen behauptet sie, dass das streitgegenständliche Netzanschlussbegehren die Herstellung von zwei Netzanschlüssen mit einer Anschlusskapazität von jeweils ■ MW voraussetze, sodass der Anwendungsbereich der KraftNAV bereits nicht eröffnet sei. Denn die Antragsgegnerin biete überhaupt keine Anschlüsse mit ■ MW Leistungsbezug an ihrem 110-kV-Freileitungsnetz an. Dort könnten keine Stichanschlüsse dieser Größenordnung hergestellt werden, weil die erforderliche Transformatorenmindestimpedanz nicht erreicht werde und die Auswirkungen bei Wegfall von ■ MW auf einem der beiden Leitungssysteme im 110-kV-Freileitungsnetz deutlich gravierender als von jeweils ■ MW auf beiden Leitungssystemen seien (u. a. schnelle Spannungsänderung und Lastflussverschiebung).

Sie meint zudem, dass die Ablehnung gemäß § 17 Abs. 2 EnWG zurecht erfolgt sei. Denn das von ihr betriebene 110-kV-Freileitungsnetz sei bis zum Abschluss der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen technisch und betriebsbedingt nicht geeignet, die von der

Antragstellerin nachgefragte Bezugsleistung bereitzustellen, ohne dass es zu einem unzulässigen Spannungsabfall im 110-kV-Netz kommen würde. Dadurch wäre die sichere Versorgung der übrigen Netzanschlusskunden nicht mehr gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Doppelrolle eines Batteriespeichers sowohl als Erzeugungs- als auch als Verbrauchsanlage habe die Antragsgegnerin den Netzanschluss vorliegend aufgrund der Verbrauchsseite des Batteriespeichers abgelehnt, nicht hingegen wegen der Erzeugungsseite. Beide Seiten seien getrennt voneinander zu betrachten, weil die Entnahme und die Einspeisung getrennte Vorgänge seien, die unterschiedliche Auswirkungen auf das Netz hätten. Die vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene Gleichstellung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit Erzeugungsanlagen beziehe sich lediglich auf den Netzanschlussanspruch aus § 17 Abs. 1 EnWG an sich. Eine Angleichung sämtlicher Anschlussbedingungen unabhängig von der Funktion der Anlage könne daraus nicht abgeleitet werden.

Zudem ist sie der Auffassung, dass die Antragstellerin aufgrund der Gleichstellung des von ihr geplanten Batteriespeichers mit Erzeugungsanlagen nicht verlangen könne, dass die KraftNAV insgesamt, d. h. auch § 6 KraftNAV auf die Rolle des Batteriespeichers als Letztverbraucher anzuwenden sei. Die Vorschrift adressiere lediglich die Frage, ob der begehrte Netzanschlusspunkt technisch zur Aufnahme des erzeugten Stroms geeignet sei und die Eignung nicht durch mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten hergestellt werden könne. Vorliegend gehe es jedoch um die Frage, ob und inwieweit die Gewährung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie aus betriebsbedingten oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Diese Frage sei ausschließlich nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG zu beantworten und nicht auf Grundlage des § 6 KraftNAV. Denn der Netzanschluss werde nicht wegen eines Kapazitätsengpasses im Netz, d. h. einer aus der Aufnahme des erzeugten Stroms resultierenden Überlastung des Netzes verweigert. Der Netzanschluss werde wegen der aus der Entnahme von elektrischer Energie resultierenden unzulässigen Beeinträchtigung des Spannungsbandes verweigert, da andernfalls die übrigen Netzanschlusskunden im Netz nicht mehr sicher versorgt werden könnten. Für die Anschlussverweigerung sei insoweit § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG und nicht § 6 Abs. 2 KraftNAV maßgeblich.

Es stelle auch keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG dar, das Netzanschlussbegehren aufgrund der Rolle des Batteriespeichers als

Letztverbraucher wegen eines Kapazitätsmangels vorübergehend nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG zurückzuweisen, wohingegen der Anschluss von Erzeugungsanlagen nach § 6 Abs. 2 KraftNAV nicht mit dem Hinweis auf Kapazitätsengpässe im Netz verweigert werden könne.

Die Antragsgegnerin behauptet zudem, dass sich das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin erst ab Anfang April 2025 auf einen Anschluss nach der KraftNAV bezogen habe, während es zu dem Zeitpunkt der Antragstellung nur auf § 17 Abs. 1 EnWG gestützt gewesen sei. Zudem habe der Antrag der Antragstellerin die für die Prüfung eines Anschlussbegehrens nach der KraftNAV notwendigen Informationen nicht beinhaltet, sie seien auch zu keinem Zeitpunkt nachgereicht worden. Welche Unterlagen dafür notwendig seien, sei auf ihrer Webseite ausgewiesen. Das streitgegenständliche Netzanschlussbegehren habe auch ansonsten keinen Hinweis darauf gegeben, dass der Anschluss nach der KraftNAV erfolgen solle.

Sie behauptet, sie habe davon abgesehen, die bislang fehlenden Angaben gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 KraftNAV nachzufordern, weil sie auch das reduzierte Netzanschlussbegehren bereits wegen der Rolle des Batteriespeichers als Letztverbraucher aufgrund der zu hohen Bezugsleistung nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG habe zurückweisen müssen. Dies sei auch im Kosteninteresse der Antragstellerin erfolgt.

Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 07.08.2025 über die Verfahrenseinleitung informiert.

Am 20.03.2026 hat die Bundesnetzagentur den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und am 19.03.2026 der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist unbegründet.

1 Der Antrag ist zulässig.

1.1 Der Wortlaut des Antrags der Antragstellerin ist zwar auf die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin im Hinblick auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 20.12.2024 gerichtet, mit welchem sie eine Netzanschlusskapazität von ■■■ MW beantragt hat. In der weiteren Begründung trägt die Antragstellerin jedoch vor, dass sie die ursprüngliche beantragte Netzanschlusskapazität von ■■■ MW am 05.02.2025 auf ■■■ MW reduziert und um erneute netztechnische Prüfung gebeten habe. Aufgrund dieses Vortrags und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte legt die Beschlusskammer den Antrag zugunsten der Antragstellerin dahingehend aus, dass sie tatsächlich die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin in Bezug auf ihr Netzanschlussbegehren vom 05.02.2025 hinsichtlich einer Netzanschlusskapazität in Höhe von ■■■ MW begehrt. Denn es ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin beabsichtigt hat, einen offensichtlich als teilweise unzulässig abzulehnenden Antrag zu stellen, da es im Hinblick auf die ursprünglich beantragten ■■■ MW aufgrund der Kapazitätsreduktion ansonsten an einer erheblichen Interessenberührung fehlen würde.

1.2 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.3 Durch die Gelegenheit zur Stellungnahme hat die Beschlusskammer sowohl der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer abgesehen, da die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen und Standpunkte bereits schriftlich ausgetauscht wurden. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wäre von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kein weiterer Zugewinn erheblicher Informationen zu erwarten gewesen.

2 Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragsgegnerin verstößt mit ihrem Verhalten vorliegend weder gegen Vorgaben des EnWG noch gegen solche der auf Grundlage von § 17 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2, § 24 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 Nr. 2 und 3 und S. 3 oder § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen KraftNAV. Denn das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin ist weder nach den Regelungen der KraftNAV zu bearbeiten (2.1.) noch ist die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens der Antragsgegnerin im Rahmen des § 17 Abs. 2 EnWG rechtswidrig erfolgt (2.2.).

2.1 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch darauf, dass ihr Netzanschlussbegehren nach den Vorgaben der KraftNAV bearbeitet und beschieden wird, denn die KraftNAV ist bereits nicht auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin anwendbar.

Die Bundesregierung hat auf Initiative des Bundesrates mit Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 23.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 368) zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit klargestellt, dass die KraftNAV keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG findet, worunter unstreitig auch der von der Antragstellerin geplante Batteriespeicher fällt.

2.1.1 Einer Entscheidung der Beschlusskammer über die Frage, ob der vorliegende Sachverhalt infolge der während des Verwaltungsverfahrens in Kraft getretenen Änderung der KraftNAV nach deren alter oder neuer Fassung zu beurteilen ist, bedarf es nicht.

Denn wie bereits ausgeführt, spricht der Verordnungsgeber in der Begründung von einer „klarstellenden“ Regelung, mit der also keine Änderung des materiellen Rechts einhergeht. Zu der Klarstellung des Anwendungsbereichs der KraftNAV hat sich der Verordnungsgeber veranlasst gesehen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.¹ Infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der Stromspeicher in anderem Zusammenhang als Erzeugungsanlagen im Sinne der Stromnetzentgeltverordnung qualifiziert hat,² war unklar, inwieweit die KraftNAV auf die Erzeugungsseite von Batteriespeichern anwendbar ist. Aufgrund der gesetzgeberischen

¹ Vgl. BR-Drs. 743/25, S. 4 f.

² Vgl. BGH, Beschluss vom 26.11.2024 – EnVR 17/22.

Klarstellung steht nunmehr fest, dass sich der Anwendungsbereich der KraftNAV nach dem Willen des Verordnungsgebers zu keinem Zeitpunkt auf Energiespeicheranlagen erstreckt hat. Die mit E-Mail der Antragstellerin von Anfang April 2025 in Bezug genommene vorläufige und unverbindliche Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass die KraftNAV auf Batteriespeicheranlagen ab einer Nennleistung von 100 MW Anwendung finde, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 1 KraftNAV erfüllt seien, ist somit obsolet. Hierzu wurde der Antragstellerin durch den Hinweis der Beschlusskammer vom 10.02.2026 auch rechtliches Gehör gewährt, wovon sie durch eine ergänzende Begründung und Umstellung ihres Antrags Gebrauch gemacht hat. Damit aber führen sowohl die alte als auch die neue Fassung der KraftNAV materiell zum Ergebnis ihrer Nichtanwendbarkeit im vorliegenden Fall, so dass es einer Entscheidung über den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht bedarf.

2.1.2 Aufgrund der bereits fehlenden Eröffnung des Anwendungsbereichs der KraftNAV auf das streitgegenständliche Netzanschlussbegehren der Antragstellerin scheidet auch die von der Antragstellerin gerügten Verstöße gegen Vorschriften der KraftNAV aus. Vielmehr ist der vorliegende Sachverhalt ausschließlich nach den Vorschriften des EnWG zu beurteilen.

2.2 Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt nicht gegen § 17 Abs. 2 EnWG.

2.2.1 Die Ablehnung des Anschlussbegehrens ist nicht missbräuchlich.

Grundsätzlich gilt nach § 17 Abs. 1 EnWG, dass Netzbetreiber Netzanschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen haben, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind. Eine Ausnahme zu dem grundsätzlichen Kontrahierungszwang sieht Abs. 2 vor, wonach Netzbetreiber einen Netzanschluss verweigern können, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Vorliegend prüfte die Antragsgegnerin das Anschlussbegehren der Antragstellerin vom 05.02.2025 zunächst auf dessen Umsetzbarkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG, sie übersandte anschließend ihre netztechnische Bewertung und lehnte das reduzierte Anschlussbegehren mit Schreiben vom 28.04.2025 vorübergehend unter Verweis, dass

der Netzanschluss nach einem erfolgreichen Netzausbau möglich sei, rechtmäßig nach § 17 Abs. 2 EnWG ab.

Der Netzanschluss kann nach § 17 Abs. 2 verweigert werden, wenn durch einen Anschluss an das vorhandene Netz der Netzbetrieb gefährdet würde und die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für einen sicheren Netzbetrieb nach Maßgabe der §§ 11 ff. EnWG nicht mehr erfüllt werden könnten.³

Dies war vorliegend der Fall. Denn die Antragsgegnerin hat das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin mit der Begründung abgelehnt, dass das von ihr betriebene 110-kV-Freileitungsnetz bis zum Abschluss der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen technisch und betriebsbedingt nicht geeignet sei, die von der Antragstellerin nachgefragte Bezugsleistung bereitzustellen, ohne dass es zu einem unzulässigen Spannungsabfall im 110-kV-Netz kommen würde, wodurch die sichere Versorgung der übrigen Netzanschlusskunden nicht mehr gewährleistet wäre. Sowohl der beantragte Leistungsbezug von ■■■ MW als auch ein geringerer Bezug würde die Spannungsqualität in unzulässigem Umfang beeinträchtigen, so dass die sichere Versorgung ihrer Netzanschlusskunden nicht mehr sichergestellt wäre. Die Leistung könnte weder ($n-1$)- noch ($n-0$)-sicher bereitgestellt werden. Der von der Antragstellerin angefragte Teil im Netzbereich sei aufgrund von Neuansiedlungen und bereits bestehenden Kunden so ausgelastet, dass sie momentan keine Reserven für Entnahmeanschlüsse zur Verfügung habe. Insoweit ist nach Auffassung der Beschlusskammer auch kein asymmetrischer Netzanschluss denkbar, der für Einspeisung und Entnahme des Speichers unterschiedliche Anschlusswerte vorsähe.

Die Antragsgegnerin gab zudem an, dass das von ihr beschriebene Risiko eines Engpasses vorwiegend Spannungswerte bei einem Ausfall des einzigen vorhandenen Höchst-/Hochspannungs-Transformatoren im Umspannwerk ■■■ und die damit einhergehende Überlastung der Freileitungstrasse ■■■■ betreffe. Deswegen sei zunächst die Errichtung eines weiteren Höchst-/Hochspannungs-Transformators im Umspannwerk ■■■ an der Schnittstelle zum Übertragungsnetzbetreiber notwendig. Ein solcher Ausbau sei derzeit bis ■■■ jedoch

³ Vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg EnWG § 17, 4. Auflage 2023, Rn. 80; Brodowski, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, 2. Auflage 2023, § 17 Rn. 44.

nicht zu erwarten. Sie teilte zuletzt dazu mit, dass der Leistungsbezug des Batteriespeichers der Antragstellerin zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Spannungsqualität im Hochspannungsnetz der Antragsgegnerin führen würde, wenn das von der 50Hertz Transmission GmbH Umspannwerk [REDACTED] ausfiele, welches nicht $(n-1)$ -sicher betrieben sei. Der von der Antragstellerin begehrte Leistungsbezug würde in diesem Fall dazu führen, dass die Spannung in dem 110-kV-Freileitungsnetz der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der aktuellen Netzplanung unter die zulässige Mindestspannung von [REDACTED] fiele, die erforderlich sei, um alle Anschlusskunden sicher zu versorgen. Diese Begründung wurde von der Antragstellerin nicht substantiiert bestritten. Sie erscheint zudem nach Ansicht der Beschlusskammer aus technischer Sicht plausibel. Es besteht insofern kein Anlass, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

2.2.2 Zudem ist die Antragsgegnerin auch ihrer Begründungspflicht vollständig nachgekommen. In § 17 Abs. 2 EnWG heißt es zu der Begründungspflicht des Netzbetreibers: „Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.“

Grundsätzlich definiert § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad einer Begründung. Als allgemeiner Maßstab ist daher zugrundzulegen, dass die Begründung dem Netzanschlusspetenten die Überprüfung der Verweigerung erleichtern muss und dass sie nicht lediglich formelhaft sein darf.⁴ Erfolgt die Ablehnung jedoch wie in dem vorliegenden Fall aufgrund eines Kapazitätsmangels, so sind gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG besondere Anforderungen an die Begründung zu stellen, soweit ein entsprechendes Verlangen der beantragenden Partei vorliegt.

Vorliegend hat die Antragstellerin weitergehende Informationen hinsichtlich der Ablehnung der Antragsgegnerin verlangt, indem sie die Ablehnung der Antragsgegnerin

⁴ Vgl. Brodowski, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, 2. Auflage 2023, § 17 Rn. 60; BR-Drs. 613/04, S.105.

aufgrund einer fehlenden Begründungstiefe und Einzelfallbezogenheit mehrmals zurückwies. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin genügten die Ausführungen der Antragsgegnerin zu der Ablehnung jedoch den Vorgaben des § 17 Abs. 2. S. 2 und 3 EnWG. Denn die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin den Grund für die Ablehnung in substantiiertem Form dargelegt und die erforderlichen Maßnahmen für den Netzanschluss des streitgegenständlichen Anschlussbegehrens im Rahmen des Netzausbaus skizziert. Zudem hat sie im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG zunächst angeboten mitzuteilen, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Sie wies die Antragstellerin zu Recht darauf hin, dass die weitergehende Begründung nur solche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten beinhalten würde, welche ihr eigenes Netz betreffen und nicht solche, die das Übertragungsnetz betreffen. Die Auskunftspflicht hinsichtlich der notwendigen Netzausbaumaßnahmen und der damit verbundenen Kosten beschränkt sich auf das Netz, für welches der jeweilige Netzbetreiber zuständig ist. Insofern liegt auch diesbezüglich kein Fehlverhalten der Antragsgegnerin vor. Darüber hinaus hat sie mit Schreiben von Anfang Oktober 2025 ausführlich dargelegt, welche Maßnahmen und damit verbundenen Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss des streitgegenständlichen Netzanschlussbegehrens durchzuführen.

Nach Ansicht der Beschlusskammer müssen von Seiten des Netzbetreibers nur solche Informationen mit den Netzanschlusspetenten geteilt werden, die zur Nachvollziehbarkeit der Ablehnung beitragen.⁵ Dass die Möglichkeit der Überprüfung der Ablehnung erleichtert werden soll, bedeutet nach Dafürhalten der Beschlusskammer indes nicht, dass der Netzanschlusspetent in eine netzbetreiberähnliche Position versetzt werden soll, die ihm einen vollständigen und unbeschränkten Einblick in die zum Teil sensiblen und sicherheitsrelevanten Informationen des Netzbetreibers geben. Es ist insofern kein sachlicher Grund für die Möglichkeit der Vornahme von eigenständigen Netzberechnungen von Seiten des Anschlusspetenten ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin Netzdaten zur Verfügung stellen müsse, um die Ablehnung überprüfbar zu machen, besteht eine solche Verpflichtung zur Übermittlung von Netzdaten nicht. Inzwischen besteht zudem über die Regionalszenarien und die Netzausbaupläne der Verteilernetzbetreiber bereits ein öffentlicher Zugang zu

⁵ Vgl. BR-Drs. 613/04, S.105.

Planungs- und Vorhabendaten. Über die bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten hinaus ist der Netzbetreiber daher nicht zur Herausgabe weiterer technischer Informationen verpflichtet.

2.2.3 Die Antragsgegnerin war entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht verpflichtet, der Antragstellerin mögliche Anpassungen zu ihrem Anschlussbegehren vorzuschlagen, wie der Netzanschluss des streitgegenständlichen Batteriespeichers mit netzneutraler oder netzdienlicher Fahrweise ermöglicht werden könnte. Da der § 17 Abs. 2b EnWG in seiner aktuellen Fassung lediglich eine Möglichkeit für Netzbetreiber vorsieht, flexible Netzanschlussvereinbarungen (auch Flexible Connection Agreements (FCAs) genannt) anzubieten, aber dazu keine explizite gesetzliche Verpflichtung enthält, ist vorliegend die Pflicht zur Überprüfung des Netzanschlussbegehrens inhaltlich auf den konkreten Netzanschlussantrag beschränkt.

2.2.4 Ebenfalls ist vorliegend kein Verstoß gegen die Kommunikationspflichten der Antragsgegnerin zu erkennen. Zu den Pflichten des Netzbetreibers gehört es nach Ansicht der Beschlusskammer im Rahmen des § 17 EnWG auch, mit dem Netzanschlusspetenten in angemessener Weise und in angemessenen Zeiträumen zu kommunizieren. Vorliegend hat die Antragsgegnerin in angemessenen Zeiträumen reagiert und die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer muss der Netzanschlussbegehrende über die Frage, ob ein Anschluss am gewünschten Netzanschlusspunkt überhaupt umsetzbar ist, und den dafür voraussichtlich erforderlichen Zeitraum möglichst zeitnah informiert werden. Dies war vorliegend der Fall. Denn die Antragsgegnerin hatte bereits im Rahmen ihrer Mitteilung von Mitte Januar 2025 hinsichtlich der Ablehnung des Anschlussbegehrens vom 20.12.2024 darüber informiert, dass der Anschluss am gewünschten Netzanschlusspunkt derzeit nicht umsetzbar sei und dass voraussichtlich für den Netzausbau ein Zeitraum von acht bis zehn Jahren notwendig sein werde.

3 Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Stefanie Scheuch
Beisitzerin

Andreas Faxel
Beisitzer